

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Januar 1969

Nummer 6

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1112		Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung der Kommunalwahlordnung vom 30. Dezember 1968 (GV. NW. 1969 S. 21) . . . . .	106
2011	14. 1. 1969	<b>Gesetz zur Überleitung gebührenrechtlicher Vorschriften</b> . . . . .	100
237	14. 1. 1969	Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen . . . . .	103
311 45	9. 1. 1969	Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Bußgeldverfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten . . . . .	104
7823 45	10. 1. 1969	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Pflanzenschutzgesetz . . . . .	105
7841 45	10. 1. 1969	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften . . . . .	105
7842	10. 1. 1969	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes . . . . .	105

2011

**Gesetz**  
**zur Überleitung gebührenrechtlicher Vorschriften**  
**Vom 14. Januar 1969**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Rechtsvorschriften erhalten Gesetzeskraft.

§ 2

(1) Die Gebührensätze der in der Anlage aufgeführten Rechtsvorschriften können durch Rechtsverordnungen den bestehenden wirtschaftlichen Verhältnissen und der wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt werden, falls die geltenden Gebührensätze dem Verwaltungsaufwand der Gebührengläubiger nicht mehr entsprechen. Die neuen Gebührensätze sind unter Berücksichtigung der Kosten des betreffenden Verwaltungszweiges festzusetzen. Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Gebührensätze dürfen um nicht mehr als fünfzehn vom Hundert geändert werden.

(2) Zum Erlaß der in Absatz 1 genannten Rechtsverordnungen werden ermächtigt:

- a) die Landesregierung hinsichtlich der von ihr erlassenen gebührenrechtlichen Vorschriften,
- b) die Landesminister hinsichtlich der von ihnen erlassenen gebührenrechtlichen Vorschriften.

Haben auf Grund gesetzlicher Vorschriften beim Erlaß der in der Anlage genannten Rechtsvorschriften andere Stellen mitgewirkt, so ist deren Mitwirkung auch beim Erlaß der in Absatz 1 genannten Rechtsverordnungen erforderlich.

§ 3

Soweit in den von diesem Gesetz bezeichneten Gebührenbestimmungen Kosten der Anlage oder der Veränderung, die Rohbausumme, die Herstellungssumme, der Wert der Gegenleistung, die Einrichtungskosten, die Kosten der Erweiterung, das Kaufgeld oder vergleichbare Aufwendungen Grundlage der Gebührenbemessung sind, gehört dazu auch die Umsatzsteuer, nicht jedoch die Steuer auf den Selbstverbrauch nach § 30 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer).

§ 4

(1) Dieses Gesetz tritt hinsichtlich der in § 1 bestimmten Rechtsfolge rückwirkend jeweils mit dem Tage in Kraft, der in Spalte 3 der Anlage zu diesem Gesetz genannt ist. Im übrigen tritt das Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 1971 außer Kraft.

Düsseldorf, den 14. Januar 1969

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident  
Heinz Kühn

Der Innenminister  
Weyer

## Anlage

1	2	3
Lfd. Nr.	Bezeichnung der Rechtsverordnung oder Einzelvorschrift	Gesetzeskraft mit Wirkung vom
<b>Geschäftsbereich des Innenministers</b>		
1	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NW) vom 19. Dezember 1961 (GV. NW. S. 380), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. April 1968 (GV. NW. S. 164).	15. Juli 1962
2	Gebührenordnung für die staatlichen Prüfungen für Heilhilfsberufe vom 28. Oktober 1966 (GV. NW. S. 476).	22. November 1966
3	Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz (KostO. NW.) vom 20. Januar 1958 (GV. NW. S. 23), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 1968 (GV. NW. S. 324).	1. Januar 1958
4	Gebührenordnung für die Prüfung und Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln vom 15. Januar 1965 (GV. NW. S. 17).	30. Januar 1965
<b>Geschäftsbereich des Finanzministers</b>		
5	§ 27 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes der Fachrichtung „Maschinenbau und Elektrotechnik“ vom 27. November 1962 (GV. NW. S. 585).	1. Juli 1962
<b>Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr</b>		
6	Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Handwerksrechts vom 27. Februar 1967 (GV. NW. S. 34).	1. April 1967
7	Gebührenordnung auf dem Gebiet der Eisenbahnaufsicht (GebO-EbA) vom 28. Dezember 1961 (GV. NW. 1962 S. 17), geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 1962 (GV. NW. S. 608).	1. Januar 1962
8	Verordnung über Gebühren für Laufbahnprüfungen im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. März 1963 (GV. NW. S. 160).	15. März 1963
9	§ 31 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Markscheidfach vom 30. Oktober 1961 (GV. NW. S. 297), geändert durch Verordnung vom 21. Juni 1966 (GV. NW. S. 394).	1. November 1961
<b>Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>		
10	Verordnung über Gebühren für Laufbahnprüfungen im Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 19. Dezember 1966 (GV. NW. 1967 S. 6).	1. Februar 1967
11	§ 5 der Durchführungsverordnung zum Brüterei-gesetz vom 30. Oktober 1961 (GV. NW. S. 295).	15. November 1961
12	Gebührenordnung für Untersuchungen in den staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1954 (GS. NW. S. 750), geändert durch Verordnung vom 2. Juli 1964 (GV. NW. S. 240).	1. September 1964

1	2	3
Lfd. Nr.	Bezeichnung der Rechtsverordnung oder Einzelschrift	Gesetzeskraft mit Wirkung vom
13	Gebührenordnung für amtstierärztliche Amtshandlungen vom 5. September 1963 (GV. NW. S. 295).	1. Oktober 1963
14	§ 2 Abs. 5, §§ 12 und 17 der Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (DVO.LJG-NW) vom 24. Juni 1964 (GV. NW. S. 209).	2. Juli 1964
15	Gebührenordnung für die Schlachtier- und Fleischbeschau sowie für die Trichinenschau bei Schlachtungen im Inland außerhalb öffentlicher Schlachthöfe vom 4. März 1966 (GV. NW. S. 91).	1. Juli 1965
16	Verordnung über die Kosten im Rahmen der Ausführung des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch (Geb. O. FrFIG - NW) vom 4. März 1966 (GV. NW. S. 92).	18. März 1966
Geschäftsbereich des <b>Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten</b>		
17	Kostenordnung für öffentlich bestellte Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen (ÖbVermIngKO) vom 24. Juni 1967 (GV. NW. S. 124).	1. August 1967
18	§ 27 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes der Fachrichtung „Hochbau“ vom 2. Januar 1963 (GV. NW. S. 55).	1. Juli 1962
19	§ 27 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes der Fachrichtung „Bauingenieurwesen“ vom 2. Januar 1963 (GV. NW. S. 67).	1. Juli 1962
20	§ 33 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes vom 2. Januar 1963 (GV. NW. S. 87).	1. Juli 1962
Geschäftsbereich des <b>Arbeits- und Sozialministers</b>		
21	Verordnung über Gebühren für Laufbahnprüfungen im Geschäftsbereich des Arbeits- und Sozialministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. März 1964 (GV. NW. S. 68).	1. April 1964
22	Gebührenordnung für die Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. Dezember 1963 (GV. NW. S. 15).	29. Januar 1964
Geschäftsbereich des <b>Kultusministers</b>		
23	Gebührenordnung für Staatsarchive des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juli 1964 (GV. NW. S. 302).	1. September 1964
24	Verordnung über Gebühren für Laufbahnprüfungen im Geschäftsbereich des Kultusministers vom 31. Juli 1964 (GV. NW. S. 266).	1. September 1964
Geschäftsbereich des <b>Justizministers</b>		
25	§ 5 und § 34 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsordnung — JAO ...) in der Fassung vom 24. Februar 1966 (GV. NW. S. 81).	2. Juli 1956

237

**Verordnung  
über Zuständigkeiten im Wohnungs-  
und Kleinsiedlungswesen**

**Vom 14. Januar 1969**

§ 1

Erklärung zur Bewilligungsbehörde

Zu Bewilligungsbehörden im Sinne des Gesetzes zur Neu-  
regelung der Wohnungsbauförderung werden erklärt:

die Städte:	Bad Godesberg,	(Landkreis Bonn)
	Dinslaken,	(Landkreis Dinslaken)
	Düren,	(Landkreis Düren)
	Gütersloh,	(Landkreis Wiedenbrück)
	Herten,	(Landkreis Recklinghausen)
	Minden,	(Landkreis Minden)
	Paderborn,	(Landkreis Paderborn)
	Porz,	(Rheinisch-Bergischer Kreis)
	Rheine,	(Landkreis Steinfurt)
	Rheinhausen,	(Landkreis Moers)
	Siegen,	(Landkreis Siegen)
die Ämter:	Duisdorf,	(Landkreis Bonn)
	Hervest-Dorsten,	(Landkreis Recklinghausen)
	Marl,	(Landkreis Recklinghausen)
die Gemeinde:	Hürth,	(Landkreis Köln).

§ 2

Übernahme von Aufgaben durch Landkreise

Die Landkreise, in deren Gebiet am 31. Dezember 1968 die Bewilligungszuständigkeit kreisangehöriger Gemeinden oder Ämter erlischt, treten ab 1. Januar 1969 auch hinsichtlich bereits begonnener Verfahren zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiete des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens an die Stelle der bis zum 31. Dezember 1968 zuständigen Stellen. Sie sind verpflichtet, die entsprechenden Akten zu übernehmen.

§ 3

Zusätzliche Aufgaben der Bewilligungsbehörden

Den nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Neu-  
regelung der Wohnungsbauförderung als Bewilligungsbehörden zustän-  
digen und den in § 1 dieser Verordnung zu Bewilligungs-  
behörden erklärten Stellen wird die Zuständigkeit für fol-  
gende weitere Aufgaben übertragen:

1. die Bewilligung von Darlehen und Zuschüssen aus Mit-  
teln, die keine öffentlichen Mittel im Sinne des § 6 Abs. 1  
des Zweiten Wohnungsbaugesetzes sind, zur Förderung  
des Baues von
  - a) Ersatzwohnungen im Rahmen von Maßnahmen der  
Stadt- und Dorferneuerung,
  - b) Heimplätzen, insbesondere in Altenheimen, Schwe-  
sternwohnheimen, Schüler- und Studentenwohnhei-  
men,
  - c) Wohnräumen und Wohnungen für Studierende,
  - d) Ersatzwohnungen zur Freimachung von Liegenschaf-  
ten für Verteidigungszwecke,
  - e) Ersatzwohnungen aus Anlaß der Räumung von Wohn-  
grundstücken im Zusammenhang mit dem Neu-, Um-  
oder Ausbau von Bundesautobahnen, Bundesfern-  
straßen, Landstraßen und Kreisstraßen;
2. die Aufgaben der zuständigen Stelle im Sinne des § 3  
des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 in der Fassung der  
Bekanntmachung vom 1. August 1968 (BGBl. I S. 889)  
für die in ihrem Gebiet liegenden öffentlich geförderten  
Wohnungen;
3. die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten  
nach § 26 des Wohnungsbindungsgesetzes 1965;
4. die Überwachung der Verpflichtungen der Darlehens-  
schuldner, die nach dem Ersten und Zweiten Woh-  
nungsbaugesetz, nach dem Wohnungsbindungsgesetz  
1965, nach den jeweils vereinbarten Schuldurkunden

oder Darlehensverträgen und nach den Auflagen des Be-  
willigungsbescheides hinsichtlich der Nutzung und Miet-  
preisbildung bei den öffentlich geförderten Wohnungen  
bestehen, die mit Mitteln aus dem Haushalt des Landes  
oder aus dem Wirtschaftsplan der Wohnungsbauförde-  
rungsanstalt gefördert worden sind;

5. die Ausstellung der Bescheinigungen nach § 6 Abs. 1 des  
Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues  
im Kohlenbergbau für die in ihrem Gebiet liegenden  
Wohnungen;
6. die Aufgaben der zuständigen Stelle im Sinne des § 30  
des Wohngeldgesetzes mit Ausnahme der in § 5 den  
Antragsannahmestellen übertragenen Aufgaben.

§ 4

Steuerbegünstigter Wohnungsbau

Die Zuständigkeit für die Entscheidung über Anträge  
auf Anerkennung einer Wohnung als steuerbegünstigt auf  
Grund der §§ 82 ff des Zweiten Wohnungsbaugesetzes  
wird

1. den kreisfreien Städten und den in § 1 genannten  
Städten, Ämtern und Gemeinden als Bewilligungsbe-  
hörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau  
und
2. den nicht in § 1 genannten kreisangehörigen Städten,  
Ämtern und amtsfreien Gemeinden  
übertragen.

§ 5

Antragsannahmestellen

Die Ämter und amtsfreien Gemeinden sind für die Ent-  
gegennahme, Vervollständigung und Weiterleitung von An-  
trägen

1. auf Bewilligung von öffentlichen und nicht-öffentlichen  
Mitteln für den Wohnungsbau,
  2. auf Gewährung von Wohngeld
- zuständig. Bei Anträgen auf Gewährung von Wohngeld  
obliegt ihnen auch die Vorprüfung der Anträge.

§ 6

Zusätzliche Aufgaben der Wohnungsbau-  
förderungsanstalt

Der Wohnungsbauförderungsanstalt wird die Zuständig-  
keit für folgende Aufgaben übertragen:

1. die Bewilligung von Darlehen und Zuschüssen für die  
Förderung des Wohnungsbaues für Landesbedienstete;
2. die Bewilligung von Darlehen und Zuschüssen aus Mit-  
teln, die keine öffentlichen Mittel im Sinne des § 6 Abs. 1  
des Zweiten Wohnungsbaugesetzes sind, zur Förderung  
von Baumaßnahmen, die nicht unter § 3 Nr. 1 fallen.

§ 7

Aufhebung von Vorschriften

Am 31. Dezember 1968 treten folgende Vorschriften außer  
Kraft:

1. die Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz zur  
Neuregelung der Wohnungsbauförderung -- 1. DV --  
WoBauFördNG -- vom 31. Januar 1958 (GV. NW.  
S. 47);
2. die Vierte Durchführungsverordnung zum Gesetz zur  
Neuregelung der Wohnungsbauförderung -- 4. DV --  
WoBauFördNG -- vom 18. März 1959 (GV. NW. S. 74);
3. die Fünfte Durchführungsverordnung zum Gesetz zur  
Neuregelung der Wohnungsbauförderung -- 5. DV --  
WoBauFördNG -- vom 29. Juni 1959 (GV. NW. S. 121);
4. die Sechste Durchführungsverordnung zum Gesetz zur  
Neuregelung der Wohnungsbauförderung -- 6. DV --  
WoBauFördNG -- vom 19. August 1959 (GV. NW.  
S. 137); geändert durch Verordnung vom 28. Septem-  
ber 1959 -- ÄndVO 6. DV -- WoBauFördNG --  
(GV. NW. S. 151);
5. die Siebente Durchführungsverordnung zum Gesetz zur  
Neuregelung der Wohnungsbauförderung -- 7. DV --

WoBauFördNG — vom 9. Januar 1963 (GV. NW. S. 103), geändert durch Verordnung vom 1. September 1965 (GV. NW. S. 256);

6. die Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit nach § 30 des Gesetzes über Wohnbeihilfen vom 15. Oktober 1963 (GV. NW. S. 313);
7. die Verordnung zur Durchführung der §§ 83 und 95 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 7. März 1964 (GV. NW. S. 64);
8. die Achte Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Neuordnung der Wohnungsbauförderung — 8. DV — WoBauFördNG — vom 1. September 1965 (GV. NW. S. 256);
9. die Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Wohnungsbindungsgesetz 1965 zuständigen Verwaltungsbehörden vom 13. September 1965 (GV. NW. S. 307);
10. die Verordnung über Zuständigkeiten nach § 6 des Bergarbeiterwohnungsbaugesetzes vom 8. März 1966 (GV. NW. S. 94);
11. die Neunte Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Neuordnung der Wohnungsbauförderung — 9. DV — WoBauFördNG — vom 1. Juli 1966 (GV. NW. S. 382).

#### § 8

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft. Sie wird erlassen:

1. zu § 3 Nrn. 3 und 5, § 5 Nr. 2, § 7 Nrn. 6, 9 und 10 von der Landesregierung auf Grund von § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaus im Kohlenbergbau i. d. F. vom 4. Mai 1957 (BGBl. I S. 418), geändert durch Gesetz vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 909), § 30 Wohngeldgesetz i. d. F. vom 1. April 1965 (BGBl. I S. 177), § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481),
2. zu § 5 Nr. 1 von der Landesregierung nach Anhörung der Landtagsausschüsse für Innere Verwaltung und Wohnungs- und Städtebau auf Grund von § 5 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Neuordnung und Vereinfachung der Verwaltung (Erstes Vereinfachungsgesetz) vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189),
3. zu §§ 1 bis 3, § 4 Nr. 1, § 6, § 7 Nrn. 1 bis 5, 8 und 11 von dem Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten mit Zustimmung des Innenministers und des Finanzministers auf Grund von § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 3 Abs. 3, § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Wohnungsbauförderung vom 2. April 1957 (GV. NW. S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 1968 (GV. NW. S. 338), Artikel II des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Neuordnung der Wohnungsbauförderung vom 22. Oktober 1968 (GV. NW. S. 338),
4. zu § 4 Nr. 2, § 7 Nr. 7 von dem Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten auf Grund von §§ 83 Abs. 1 Satz 1 und 95 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbaugesetz und Familienheimgesetz — II. WoBauG —) i. d. F. vom 1. September 1965 (BGBl. I S. 1618), zuletzt geändert durch das Wohnungsbauänderungsgesetz 1968 (WoBauÄndG 1968) vom 17. Juli 1968 (BGBl. I S. 821).

Düsseldorf, den 14. Januar 1969

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident  
Heinz Kühn

Der Minister für Wohnungsbau  
und öffentliche Arbeiten  
Kohlhase

— GV. NW. 1969 S. 103.

311  
45

### Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Bußgeldverfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten

Vom 9. Januar 1969

Auf Grund des § 68 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 68 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 10. Dezember 1968 (GV. NW. S. 431) wird verordnet:

#### § 1

In Bußgeldverfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes obliegt die Entscheidung bei Einsprüchen gegen Bußgeldbescheide, die von den nachstehend genannten Landkreisen als Ordnungsbehörden erlassen worden sind, folgenden Amtsgerichten:

1. Ennepe-Ruhr-Kreis:  
den Amtsgerichten Schwelm und Hattingen,
2. Landkreis Iserlohn:  
den Amtsgerichten Iserlohn und Menden,
3. Landkreis Recklinghausen:  
den Amtsgerichten Marl, Dorsten, Haltern und Recklinghausen,
4. Siegkreis:  
den Amtsgerichten Siegburg und Königswinter,
5. Landkreis Steinfurt:  
den Amtsgerichten Burgsteinfurt und Rheine.

#### § 2

Die in § 1 bei den lfd. Nrn. 1 bis 5 jeweils an erster Stelle aufgeführten Amtsgerichte sind zuständig, wenn

- a) die Ordnungswidrigkeit oder eine der Ordnungswidrigkeiten in ihrem Bezirk oder in denjenigen Teilen des Landkreises begangen worden ist, die nicht zu den Bezirken der weiter aufgeführten Amtsgerichte gehören, oder
- b) der Betroffene im Zeitpunkt des Einspruchs seinen Wohnsitz oder mangels eines Wohnsitzes in Nordrhein-Westfalen seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in dem unter a) angegebenen Gebiet hat.

#### § 3

Die in § 1 bei den lfd. Nrn. 1 bis 5 weiter aufgeführten Amtsgerichte sind zuständig, wenn

- a) die Ordnungswidrigkeit oder eine der Ordnungswidrigkeiten in ihrem Bezirk begangen worden ist oder
- b) der Betroffene im Zeitpunkt des Einspruchs seinen Wohnsitz oder mangels eines Wohnsitzes in Nordrhein-Westfalen seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in ihrem Bezirk hat.

#### § 4

Läßt sich die gerichtliche Zuständigkeit nicht nach den §§ 1 bis 3 bestimmen, so obliegt die Entscheidung dem nach § 68 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zuständigen Amtsgericht.

#### § 5

Für Bußgeldverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung bei den bis dahin zuständigen Amtsgerichten anhängig geworden sind, bleiben diese Gerichte auch weiterhin zuständig.

#### § 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Januar 1969

Der Justizminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Dr. Dr. Neuberger

— GV. NW. 1969 S. 104.

7823  
45**Verordnung  
über Zuständigkeiten nach dem Pflanzenschutzgesetz****Vom 10. Januar 1969**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421) - insoweit nach Anhörung der Landtagsausschüsse für Innere Verwaltung und für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft - sowie auf Grund des § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) wird verordnet:

**§ 1**

Zuständige Behörden im Sinne des § 5 Abs. 2, § 14 Absätze 1 und 3, § 19 Abs. 1 und § 22 Absätze 1 und 2 des Pflanzenschutzgesetzes vom 10. Mai 1968 (BGBl. I S. 352) sind die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte.

**§ 2**

Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) sind, soweit es sich um Zuwiderhandlungen gegen das Pflanzenschutzgesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen handelt, die örtlichen Ordnungsbehörden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zum Schutze der Kulturpflanzen zuständigen Verwaltungsbehörden vom 27. März 1958 (GV. NW. S. 109) außer Kraft.

Düsseldorf, den 10. Januar 1969

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen(L. S.) Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten  
Willi WeyerDer Minister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Deneke

GV. NW. 1969 S. 105.

7841  
45**Verordnung  
über Zuständigkeiten nach dem Gesetz  
zur Änderung futtermittelrechtlicher  
Vorschriften****Vom 10. Januar 1969****§ 1**

(1) Zuständige Überwachungsbehörden im Sinne von Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften vom 3. September 1968 (BGBl. I S. 990) sind die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte.

(2) Zuständige Behörde im Sinne von Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften ist das Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen.

(3) Die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte und das Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen sind insoweit auskunftsberechtigte Stellen nach § 1 der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (RGBl. I S. 723).

**§ 2**

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften ist das Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen.

**§ 3**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Verordnung wird erlassen

- a) von der Landesregierung auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), nach Anhörung der Landtagsausschüsse für Innere Verwaltung und für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft, und des § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481),
- b) vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf Grund des § 1 der Verordnung über Auskunftspflicht.

Düsseldorf, den 10. Januar 1969

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen(L. S.) Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten  
Willi WeyerDer Minister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Deneke

- GV. NW. 1969 S. 105.

7842

**Verordnung  
über Zuständigkeiten nach der  
Ersten Verordnung zur Ausführung  
des Milchgesetzes****Vom 10. Januar 1969**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), wird nach Anhörung der Landtagsausschüsse für Innere Verwaltung und für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft verordnet:

**§ 1**

(1) Zuständige Behörde im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (RGBl. I S. 150), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1320), ist das Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen.

(2) Zuständige Behörden im Sinne des § 1a Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes sind für die Anerkennung von Apparattypen zur Ultrahocherhitzung der Milch der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für die Genehmigung von Ultrahocherhitzungseinrichtungen in den Molkereien die Kreisordnungsbehörden.

**§ 2**

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt § 7 der Preußischen Verordnung zur Durchführung des Milchgesetzes vom 16. Dezember 1931 (Pr. GS. NW. S. 239) außer Kraft.

Düsseldorf, den 10. Januar 1969

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen(L. S.) Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten  
zugleich als Innenminister  
WeyerDer Minister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Deneke

- GV. NW. 1969 S. 105.

1112

**Berichtigung**

**Betrifft: Bekanntmachung der Neufassung der Kommunalwahlordnung vom 30. Dezember 1968 (GV. NW. 1969 S. 21)**

Das letzte Wort der drittletzten Zeile der Präambel (Seite 21) und die Überschrift auf Seite 22 müssen richtig lauten:

**„Kommunalwahlordnung“**

--- GV. NW. 1969 S. 106.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.